

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2025

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 3. November 2021, Az.: FM2-0420.2-1/36:

Der Ministerrat hat im Umlaufverfahren am 3. November 2021 die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrfi) gemäß § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2021 bis 2025 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Sie erhalten die Übersicht 1 zur Mifrfi als *Anlage* zu diesem Schreiben.

Die Mifrfi ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und der Ausgaben in hochaggregierter Form dar. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Mifrfi bildet für das Haushaltsjahr 2021 den Stand des 3. Nachtragshalts 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 den Stand des Regierungsentwurfs zum Haushalt 2022 ab.

Finanzplanungsjahre sind somit die Jahre 2023 bis 2025. Basis für die Fortschreibung der Jahre 2023 bis 2025 bilden die Werte des Regierungsentwurfs zum Haushalt 2022 sowie die Meldungen der obersten Landesbehörden. Etwaige Änderungen aus dem parlamentarischen Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2022 werden im Nachgang in die Mifrfi-Planung eingearbeitet.

Die Coronaviruspandemie und deren Folgen stellen nach wie vor auch haushalterisch eine immense Herausforderung dar, was sich in der Mifrfi 2021 bis 2025 widerspiegelt. Insbesondere die Folgewirkungen der coronabedingten Maßnahmen sowie die bestehende Tilgungsverpflichtung der coronabedingten Notkredite ab dem Jahr 2024 erhöhen den hauswirtschaftlichen Handlungsbedarf. Die Steuereinnahmen entsprechend der Steuerschätzung vom Mai 2021 können diese Mehrbelastungen nicht ausgleichen.

Die aktuelle Finanzplanung berücksichtigt das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Finanzpolitik. Der aktuell ausgewiesene haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf wird sich zwar voraussichtlich nach der November-Steuerschätzung 2021 reduzieren, dennoch sind auch künftig eine strikte Haushaltsdisziplin sowie weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unumgänglich. Nur so kann die Handlungsfähigkeit des Landes dauerhaft sichergestellt werden. Umso stärker muss drauf geachtet werden, dass strukturell wirkende Maßnahmen begrenzt werden, um das Anwachsen des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs zu bremsen.

Ergänzend zur beigefügten Übersicht möchte ich folgende Punkte kurz näher erläutern:

- Die mit der Mai-Steuerschätzung 2021 prognostizierten Steuereinnahmen zeigen eine leichte Erholung. Sie liegen jedoch weiterhin unter dem Niveau der Mifri 2019 bis 2023. Die Zuwachsraten in den Jahren ab 2023 werden nach dem Vorsichtsprinzip, wie in der Vergangenheit, auf 3 v. H. begrenzt.

Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Brutto	38.480	39.535	40.725	41.945	43.205
Netto	30.735	31.457	32.387	33.341	34.360
Netto in Mifri 2019 bis 2023	32.228	33.178	34.150	k. A.	k. A.

Entsprechend dem 3. Nachtragshaushalt 2021 ist für das Jahr 2021 eine Netto-Kreditaufnahme i. H. v. 3.693,2 Mio. Euro berücksichtigt. Im Jahr 2022 ist (entsprechend des Haushaltsentwurfs 2022) eine Rückführung von coronabedingten Notkrediten i. H. v. 474 Mio. Euro enthalten.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurde nach den Schuldenbremsenregelungen in Artikel 84 Landesverfassung i. V. m. § 18 LHO auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021 folgende rechnerische Tilgungsverpflichtung eingeplant:

2023: 336,5 Mio. Euro

2024: 524,2 Mio. Euro

2025: 431,1 Mio. Euro.

In den Jahren 2024 und 2025 ist in den oben genannten Beträgen jeweils eine Tilgungsranche mit 325,6 Mio. Euro berücksichtigt. Diese resultieren aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gem. § 18 Absatz 6 LHO im Jahr 2020 und 2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan (vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO).

Mio. Euro	2021*	2022*	2023**	2024**	2025**
<u>Rechnerisch zulässige Kreditaufnahme (+) und Tilgungsverpflichtung (-)</u>	+3.693,2	+120,98	-336,5	-524,2	-431,1
<u>Veranschlagte bzw. geplante Netto-Kreditaufnahme</u>	3.693,2	-474,0	-336,5	-524,2	-431,1

*) Basis Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021 (= Grundlage des 3. Nachtragshaushalt 2021)

**) Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021

- Die *Personalausgaben* berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2022 bis 2024 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben entsprechend der Systematik der vorausgegangenen Mifri-Berechnungen eine jährliche Steigerungsrate von rd. 2,3 v. H. vorgesehen. Diese orientiert sich am 10-Jahresdurchschnitt der vorangegangenen Jahre.
- Die Zuführungen an den *Versorgungsfonds* sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt. Seit dem Jahr 2020 ist die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1 000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht.
- Die *Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen* wurden durch konkrete Fortschreibung der Einzelpositionen ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.Der Anstieg bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen ist insbesondere auf vertraglich vereinbarte Dynamisierungen sowie eingegangene, bewilligte bzw. geplante Verpflichtungsermächtigungen (VEen) und deren Zahlungsfälligkeiten zurückzuführen.
- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere vom Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als *durchlaufende zwangsläufige Ausgaben* ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr bzw. den öffentlichen Personennahverkehr.
- Die *übrigen strukturellen Ausgaben* werden in den Planjahren 2023 bis 2025 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Regierungsentwurfs zum Staatshaushaltsplan 2022 fortgeschrieben.

Die Mifri wird nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Haushaltsaufstellung 2022 aktualisiert und um einen ausführlichen Textteil ergänzt, sodass voraussichtlich im März 2022 dem Landtag von Baden-Württemberg entsprechende Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden können.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen

Übersicht 1

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2021 bis 2025

-Gesamtplan-

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
	3. Nachtrag 2021	2022	2023	2024	2025
I. Einnahmen					
1. Steuern	38.480,0	39.535,0	40.725,0	41.945,0	43.205,0
2. Übrige Einnahmen	12.486,0	16.680,6	11.337,0	11.539,4	11.714,2
3. Nettokreditaufnahme / Tilgung*	3.693,2	-474,0	-336,5	-524,2	-431,1
4. Gesamteinnahmen	54.659,2	55.741,6	51.725,5	52.960,2	54.488,0
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	20.247,9	20.746,1	21.719,7	22.510,3	23.303,9
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.679,7	1.739,4	1.643,1	1.647,7	1.617,9
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	13.490,0	13.956,9	14.294,0	14.723,2	15.132,5
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	8.965,2	9.417,8	9.751,9	9.853,0	9.942,3
> davon <i>Schuldendienst</i>	1.697,0	1.296,0	1.497,9	1.496,2	1.479,9
2.2 - Durchlaufende Mittel	7.467,6	8.063,8	7.726,3	7.924,1	8.087,8
Zusammen:	31.602,5	33.177,9	33.415,3	34.148,0	34.780,5
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	3.365,3	2.150,3	1.896,9	1.857,9	1.968,4
./ All. Globale Minderausgabe	-185,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-371,5	-322,7	-322,9	-321,1	-321,1
Es verbleiben somit	2.808,8	1.817,6	1.564,0	1.526,8	1.637,3
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	34.411,3	34.995,5	34.979,3	35.674,8	36.417,8
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-4.973,5	-5.224,9	-5.233,7
2.6 Verbleibende Sachausgaben	34.411,3	34.995,5	30.005,8	30.449,9	31.184,1
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	54.659,2	55.741,6	51.725,5	52.960,2	54.488,0
4. Bereinigte Gesamtausgaben**	51.875,2	54.083,3	50.299,4	51.498,5	53.035,1

* Tilgungsbeträge sind mit einem Minus ausgewiesen; ab 2023 Tilgungsverpflichtung aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO (Basis: Herbstprojektion Bundesregierung vom 27.10.2021): 2023: -336,5 Mio. Euro, 2024: -524,2 Mio. Euro, 2025: -431,1 Mio. Euro.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.